

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1860.

Nr XXVIII. Verordnung

der Fürstlichen Regierung vom 4. December 1860, das Anspannen der Hunde betreffend.

Zur möglichsten Verhütung von Thierquälereien und Unglücksfällen bei Hundefuhrwerken wird mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Gesetzsammlung 1855, Seite 48) Folgendes verordnet:

1.

Die Führer von Hundefuhrwerken dürfen sich während der Fahrt nicht auf die Wagen aufsetzen, noch auch anderen Personen gestatten, darauf Sitz zu nehmen, überhaupt die Hunde nicht über ihre Kräfte anstrengen.

2.

Die Führer von Hundefuhrwerken sind verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben denselben herzugehen und die Deichsel und das Reitsseil in der Hand zu halten.

3.

Das Befahren der nur für Fußgänger bestimmten Wege mit Hundefuhrwerken, sowie